

Geschäftsordnung des Vereins für Gartenbauverein und Landespflege Königsbrunn e.V.

§ 1 Sitzungen und regelmäßige Veranstaltungen

1. Vorstandssitzungen finden i. d. R. einmal im Monat statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

Durch höhere Gewalt, kann auch eine Vorstandssitzung „online“ stattfinden.

2. Jeden ersten Donnerstag im Monat wird i. d. R. ein „Garten-Seminar“ durchgeführt. Ein Verantwortlicher und Vertreter wird von der Vorstandschaft benannt, der die einzelnen Themen festlegt.
3. Andere Veranstaltungen wie z. B. Jahreshauptversammlung oder andere Einzelveranstaltungen bleiben davon unberührt.

§ 2 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom Stellvertreter aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 4 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 5 Befugnisse

1. Der 1. Vorstand oder seine Stellvertreter bestimmen über Vereinsausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro.
2. Die Vereinsleitung (bestehend aus 1. Vorstand, Stellvertretern, Kassierer und Schriftführer) bestimmen über Vereinsausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro. Dazu ist die einfache Mehrheit erforderlich. Es müssen mehr als die Hälfte der Vereinsleitung anwesend sein.
3. Für höhere Ausgaben ist ein Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft nötig.

§ 6 Weitere Vorstandsmitglieder, Arbeitskreise und Verantwortlichkeit

1. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden. Es können auch weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode für verschiedene Aufgaben und Funktionen kooptiert werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Ihnen können Aufgaben und Verantwortlichkeiten von der Vorstandschaft übertragen werden. Sie sind wie gewählte Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeiten verantwortlich.
3. Die Vorstandschaft kann einzelnen Personen der Vorstandschaft besondere Aufgaben übertragen, für die jeder eigenverantwortlich ist.
4. Die Vorstandschaft kann einzelne Arbeitskreise bilden (Mostbetrieb, Veranstaltungen, Geräteausgabe usw.) und einen Verantwortlichen für den jeweiligen Arbeitskreis benennen. Die Person muss jährlich oder auf Verlangen der Vorstandschaft Rechenschaft über seine Tätigkeiten ablegen.
5. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.
6. Die kooptierten Vorstandsmitglieder und Funktionsträger werden der Geschäftsordnung angehängt.

- **EDV-Beauftragter:**

Der EDV-Beauftragte berät die Vereinsführung bei der Planung von Medien und setzt diese um. Er sorgt für den reibungslosen Einsatz der entsprechenden Geräte und installiert die Software. Entsprechende Programme können nur im Einvernehmen des Vorstandes gekauft werden. Er ist verantwortlich für die Betreuung (Aktualität und Richtigkeit) der digitalen Medien (Website usw.)

§ 7 Ehrenvorstand und Ehrenmitglieder

1. Die Vorstandschaft, bestehend aus dem 1. Vorstand, der Vereinsleitung und den Beisitzern, kann Mitglieder zu Ehrenvorstand oder Ehrenmitglieder mit Urkunde ernennen.
2. Ehrenvorstand kann werden, wer das Amt des 1. Vorsitzenden oder stellvertretender Vorstand war. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden.
3. Die Stellung eines Ehrenvorstandes und des Ehrenmitgliedes wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
4. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Ernennung von der Beitragspflicht und Leihgebühren befreit.

§ 8 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, schriftliche Abstimmung).
3. Die Vorstandschaft entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. In dringenden Fällen kann auch ein Beschluss der Vorstandschaft per mail oder Telefon eingeholt werden. Der Beschluss ist zu dokumentieren.

§ 9 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
3. Das Protokoll muss bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

§ 10 Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstandschaft legt für die einzelnen Tätigkeiten (Mostbetrieb, Geräteausgabe usw.) die Höhe der Entschädigung fest und wird als Anhang der Geschäftsordnung beigelegt.
2. Einzelentschädigungen werden von der Vorstandschaft beschlossen und genehmigt.

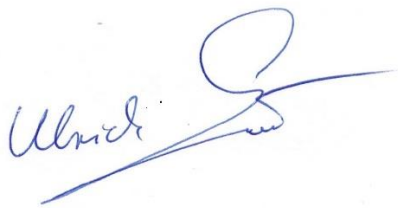
§ 11 Rücklagen

1. Der Verein beabsichtigt zur Finanzierung von Reparaturen am Gebäude und der Mostanlage einen jährlichen Betrag von 3.000 Euro auf ein gesondertes Rücklagenkonto zu übertragen.

§ 12 Gültigkeit

1. Die Geschäftsordnung ist für die laufende Wahlperiode gültig.
2. Die Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit der Vorstandschaft ergänzt oder verändert werden und hat mit Beschluss Gültigkeit. Vorhergehende Beschlüsse bleiben davon unberührt.

Königsbrunn, den 09.01.2023



1. Vorstand

Ulrich Grassinger



Schriftführerin

Tanja Wüst